

## Einleitung

Die Verfassung des Fürstentums Liechtenstein aus dem Jahre 1921<sup>1</sup> hält in Art. 44 fest: „Jeder Waffenfähige ist bis zum zurückgelegten 60. Lebensjahre im Falle der Not zur Verteidigung des Vaterlandes verpflichtet.“<sup>2</sup> Eine Organisation allerdings, welche diese Verpflichtung im Ernstfall umsetzen könnte, existiert in Liechtenstein nicht. Seine Armee wurde 1868 von Fürst Johann II. aufgelöst.<sup>3</sup>

Die Untersuchung eines militärgeschichtlichen Themas kann in Liechtenstein deshalb „sine ira et studio“ erfolgen. Das Thema „Militärgeschichte“ dürfte heute in Liechtenstein weder ideologische noch emotionale Wellen erzeugen. Es wird allenfalls noch als Kuriosum der liechtensteinischen Geschichte betrachtet.

Die vorliegende Arbeit behandelt die Entwicklung des liechtensteinischen Militärkontingents von 1814 bis 1849. Mit dem Übertritt Liechtensteins vom Rheinbund in das Lager der Alliierten im Jahre 1813 kamen auf das Land auch Forderungen nach militärischen Leistungen zu. Zwar war Liechtenstein bereits als Mitglied des Rheinbundes von Napoleon verpflichtet worden, ein Truppenkontingent von 40 Mann zu stellen. Diese Verpflichtung wurde jedoch von Liechtenstein durch die zwei Militärverträge von 1806 und 1809 auf das Herzogtum Nassau abgewälzt.<sup>4</sup>

In den Befreiungskriegen gegen Napoleon forderten die alliierten Mächte von den ehemaligen Rheinbundstaaten, die doppelte Anzahl an Mannschaft zu stellen, die Napoleon verlangt hatte.<sup>5</sup> Um die 1806 erhaltene Souveränität zu bewahren, sah sich Liechtenstein deshalb gezwungen, diese erhobenen Forderungen zu erfüllen. So kam es 1814 zum Einsatz liechtensteinischer Soldaten in den Befreiungskriegen. Für Liechtenstein bedeutete dies insofern eine radikale Veränderung, als dass es seine Truppen nun aus der eigenen Bevölkerung rekrutierte und nicht mehr für Geld von anderen Staaten stellen liess. Bei einem verlangten Kontingent von 80 Soldaten und 20 Mann Reserve stellte dies für unser Land eine empfindliche personelle und finanzielle Belastung dar.

Die Aufnahme Liechtensteins in den Deutschen Bund war durch seinen militärischen Beitrag von 1814 sicherlich erleichtert worden. Die Mitgliedschaft beim Deutschen Bund, die von 1815 bis 1866 währte, bedeutete einerseits wiederum eine Bestätigung der staatlichen Souveränität, forderte andererseits aber weiterhin Opfer, die Liechtenstein stark belasteten. Eines der drückendsten Opfer war die laut Kriegsverfassung des Bundes verlangte Stellung eines Bundeskontingents von einem Prozent der Bevölkerung. Diese Forderung erfüllte Liechtenstein ab 1836.<sup>6</sup>

1849 stellte eine Zäsur in der liechtensteinischen Militärgeschichte dar. Zum erstenmal seit Bestehen des Deutschen Bundes wurden liechtensteinische Truppen auf Bundesgebiet eingesetzt. Zusammen mit anderen Bundestruppen hatte das liechtensteinische Kontingent die Aufgabe, den Aufstand im Grossherzogtum Baden niederzuwerfen.

Die Zeit nach 1849 brachte keine grundsätzlich neuen Situationen mehr, ausgenommen den Einsatz von 1866 im preussisch-österreichischen Krieg. Die liechtensteinischen Truppen wurden diesmal aber nicht in Kampfhandlungen verwickelt, und der Ausmarsch selbst und seine Hintergründe sind in der Literatur bereits ausführlich behandelt.<sup>7</sup> Es geht in dieser Arbeit nicht vorwiegend um militärtechnische Fragen oder um die Darstellung einer „Kriegsgeschichte“. Vielmehr soll untersucht werden, welche Problematik die Verpflichtung zur Stellung von Truppen für Liechtenstein in verschiedenen Bereichen und Ebenen mit sich brachte, welche innen- und aussenpolitischen Hintergründe in die militärischen Bereiche hineinspielten und umge-

1) LGBl. Nr. 15, 1921.

2) Ebenda, Art. 44.

3) Siehe Geiger, S. 398.

4) Siehe Malin, S. 146.

5) Ebenda, S. 161.

6) Siehe Quaderer, S. 61 ff.

7) Siehe Josef Ospelt, Feldzug S. 39 ff. Siehe auch Geiger, S. 382 ff., Kuhn, S. 157 ff.